

**4191/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 11.09.2002**

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 11. Juli 2002 unter der Nr. 4195/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Mißbrauch von Umweltrichtlinien durch die Bundesländer gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

Der Stand der Umsetzung von EG-Richtlinien im Bereich der Umweltangelegenheiten wird - wie auch der Stand der Umsetzung aller anderen EG-Richtlinien - vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten evident gehalten. Die jeweils betroffenen Bundesministerien sowie auch die Länder werden über die sie treffenden Umsetzungsverpflichtungen informiert, und es wird auch in regelmäßigen Abständen in der Form von Berichten an den Ministerrat auf bestehende Umsetzungsdefizite hingewiesen. Im Gefolge einer solchen Befassung des Ministerrates werden insbesondere auch die Länder auf die in ihrem Bereich bestehenden Umsetzungsdefizite schriftlich hingewiesen. Zuletzt ist dies mit Schreiben vom Juni 2002 geschehen. Meiner Ansicht nach besteht also ein hinreichendes innerstaatliches Monitoring zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Im übrigen kann ich darauf hinweisen, daß das Parlament über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich regelmäßig informiert wird.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Länder durch die zuständigen Bundesministerien werden vom jeweils zuständigen Bundesministerium auch Fragen der Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union wahrgenommen.

Zu Frage 3:

Art. 98 Abs. 2 B-VG statuiert die Gefährdung von Bundesinteressen als Einspruchsgrund, wobei dieser freilich nur geltend gemacht werden kann, wenn die bestehenden Bedenken nicht bereits vor Einleitung der Gesetzgebungsverfahren im Rahmen einer Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf releviert werden konnten. Ist zuvor Gelegenheit zu einer solchen Stellungnahme gegeben worden, so darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Hiedurch wird die Möglichkeit einer Einspruchserhebung weitgehend reduziert.

Ob die Bundesregierung von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch macht, die Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses erteilt oder die achtwöchige Einspruchsfrist ungenützt verstreichen läßt, ist eine Frage des der Bundesregierung zustehenden gänzlich freien, und in diesem Sinne auch politischen, Ermessens. Die Bundesregierung ist unter keinen Voraussetzungen verpflichtet, einen Einspruch zu erheben oder auch die Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu erteilen.

Die Bundesregierung übt das ihr gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG zustehende Einspruchsrecht mit großer Zurückhaltung aus. Vom Jahr 1995 bis heute wurden nur sechs Einsprüche erhoben. Keiner davon wurde auf die Gefährdung von Bundesinteressen durch Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht gestützt.

Es wird jedoch bei einer im Verfahren nach Art. 98 B-VG erkannten Belastung eines Gesetzesbeschlusses mit Gemeinschaftsrechtswidrigkeit dem Landeshauptmann des betreffenden Bundeslandes hievon Mitteilung gemacht, um die unverzügliche Behebung dieses Mangels im Wege eines weiteren Gesetzgebungsaktes zu ermöglichen.

Diese Beschlußpraxis dient mir bei der Vorbereitung der den Beschlüssen der Bundesregierung zugrunde liegenden Ministerratsvorträge als Leitlinie. Welche Motive die Bundesregierung bzw. deren einzelne Mitglieder bei jeder dieser Beschlußfassungen leiteten, entzieht sich einer Auskunftserteilung durch den Bundeskanzler.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nach § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45, tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, führt näher aus, daß die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet sind, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

Hat somit ein Land gegen seine Verpflichtung nach Art. 23d Abs. 5 B-VG verstoßen und jene Maßnahmen nicht getroffen, die in seinem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich gewesen wären, so kann der Bund bei jenem Land gemäß den genannten Bestimmungen Regreß nehmen. Die geltende Rechtslage entspricht daher bereits der den ggst. Fragen zugrunde liegenden Intention.

Zu den Fragen 7 und 8:

In der laufenden Legislaturperiode wurden von der Europäischen Kommission an die Republik Österreich bisher die folgenden Mahnschreiben in Umweltangelegenheiten (im Sinne der Z 16 bis 19 des Abschnitts H des Teils 2 zu § 2 BMG) gerichtet:

VV 99/2172	Umsetzg RL 80/68 üb d <u>Schutz d Grundwassers gg Verschmutzg</u> durch bestimmte gefährliche Stoffe	Bund
VV 98/4442	Anwendg RL 79/409 üb d <u>Erhaltg d wildlebenden Vogelarten</u> (Jagd auf <u>Kormorane u Graureiher</u> in Sbg u auf <u>Stieglitze, Zeisige, Gimpel u Kreuzschnäbel</u> in OÖ)	OÖ, Sbg.
VV 99/4459	Anwendg RL 79/409 üb d <u>Erhaltg der wildlebenden Vogelarten</u> ; (Golfplatzprojekt in <u>Weißerbach, Stmk: „Wörschacher Moos“</u> )	Stmk
VV 99/2176	Umsetzg d RL 86/278: Verwendung v Klärschlamm in der Landwirtschaft	Länder
VV 00/0139	RL 96/61/EG d Rates v 24. September 1996 üb d Integrierte Vermeidung u Verminderung d Umweltverschmutzung	Bund
VV 98/4450	Verbrennung gefährlicher Abfälle; Umsetzung d RL 94/67/EG d Rates	Bund
VV 99/2173	Vollständige Umsetzung der RL 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Länder
VV 99/2174	Vollständige Umsetzung der RL 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Länder
VV 00/2166	Mangelnde Umsetzung der RL 75/442 über Abfälle	Stmk, NÖ, Tirol
VV 00/2164	Mangelhafte Umsetzung der RL 91/689 über gefährliche Abfälle	Bund
VV 00/2163	Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen von RL betreffend Abfälle aus der Titandioxid-Produktion	Bund
VV 99/5005	Mangelnde Anwendung d RL 79/409 „Vogelschutz-RL“ und 92/43 „FFH-RL“ im Zusammenhang mit dem Gebiet „Steinfeld“ in Niederösterreich	NÖ
VV 98/4440	Mangelnde Anwendung der RL 79/409 „Vogelschutz-RL“ und 92/43 „natürliche Lebensräume“ im Zusammenhang mit dem Gebiet „Feuchte Ebene“ in Niederösterreich	NÖ
VV 99/2255	Mangelhafte Umsetzung der RL 98/59 – Beseitigung der PCB/PCT	Bund
VV 00/4074	RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – niederösterreichisches Jagdgesetz betreffend Greifvögel	NÖ
VV 01/2020	Mangelhafte Umsetzg d RL 94/62/EG über Verpackung und Verpackungsabfälle	Bund
VV 01/2019	Umsetzung der RL 92/72/EWG üb d Luftverschmutzung durch Ozon	Bund

VV 00/2165	Umsetzung der RL 75/438/EWG – AHD-Beseitigung	Bund
VV 01/2129	Mangelhafte Umsetz d RL 96/61/EG üb d integrierte Vermeidg u Verminderung d Umweltverschmutzung	Bund, Länder
VV 00/2298	Umsetz d RL 69/779/EWG üb Grenzwerte u Leitwerte f Schwefeldioxid u Schwebstaub u d RL 85/203/EWG üb Luftqualitätsnormen f Stickstoffdioxid	Länder
VV 01/2018	Umsetzung der RL 88/609/EWG zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft	Bund
VV 01/2172	Umsetzung d Anhangs II.1.a d RL 97/11/EG über d Umweltverträglichkeitsprüfg bei bestimmten öffentlichen u privaten Projekten	Länder
VV 99/2115	Umsetzung von Art. 4 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)	Stmk.
VV 01/2201	Mitteilungs- u Übermittlungspflichten nach Entscheidung Nr. 1753/2000/EG über d Überwachung d CO2-Emissionen neuer PKW's	Bund
VV 01/4428	Erweiterung d Flugplatzes Wiener Neustadt Ost – Anwendung d RL 85/337/EWG über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Richtlinie)	NÖ
VV 01/4159	Mangelhafte Ausweisung des „Important Bird Areas“ (IBA) „Lauteracher Ried“ als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 der VogelschutzRL und Bedrohung des „Lauteracher Rieds“ durch Straßenbauvorhaben sowie diverse Tätigkeiten	Vibg
VV 02/2135	Verletzung der Berichtspflichten gem. VO 2037/2000 (Emissionskontrolle):	Bund

Über diese Mahnschreiben hinausgehend (wobei die ihnen zugrunde liegenden Vertragsverletzungsverfahren teilweise bereits wieder eingestellt wurden) sind derzeit noch die folgenden Vertragsverletzungsverfahren (gegliedert nach dem Verfahrensstand "Begründete Stellungnahme" sowie "Anhängige Klage beim Europäischen Gerichtshof) in Umweltangelegenheiten gegen die Republik Österreich anhängig;

## 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens - begründete Stellungnahme der EK:

VV 98/4440	Abgrenzung d Natura 2000 Gebiets „Feuchte Ebene – Leithaauen“ in Niederösterreich u Durchführung d Naturverträglichkeitsprüfung gem RL 92/43/EWG betreffend „Pferdesportpark Ebreichsdorf“	NÖ
VV 99/2210	RL 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren	Bund
VV 99/5005	Mangelhafte Anwendg d RL 79/409 „Vogelschutz-RL“ u 92/43 „FFH-RL“ im Zusammenhang mit d Gebiet „Steinfeld“ in Niederösterreich	NÖ

VV 00/2299	Mangelnde Umsetzung d RL üb d Verhütung bzw. Verringerung d Luftverunreinigung dch Verbrennungsanlagen f Siedlungsmüll	Bund
VV.00/4674	RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – Jagd auf Greifvögel in Niederösterreich	NÖ
VV. 01/2018	Umsetzung der RL 88/609/EWG zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft	Länder
VV. 01/2172	Umsetz d Anhangs II.1.a der RL 97/11/EG über d Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bestimmten öffentlichen u privaten Projekten	Länder

### 3. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens - Klage vor dem EuGH:

C-146/02 (VV.99/2255)	Mangelhafte Umsetzung der RL 96/59 – Beseitigung der PCB/PCT	Bund
C-33/02 (VV. 99/4400)	EK gg Österreich; Umsetzung der RL 94/67/EG üb d Verbrennung gefährlicher Abfälle; Klage der EK	Bund
C-194/01 (VV.99/4401)	Gefährliche Abfälle: Verstoß gg Verpflichtung aus der RL 75/442/EWG d Rates v 15.7.75 üb Abfälle u d RL 91/689/EWG des Rates v 12.12.1991	Bund
C-209/02 (VV.99/4459)	Anwendung d RL 79/409 üb d Erhaltung d wildlebenden Vogelarten (Golfplatzprojekt in Weißenbach in der Steiermark)	Stmk
C-194/02 (VV.00/2164)	Mangelhafte Umsetzung der RL 91/689 über gefährliche Abfälle	Bund
C-192/02 (VV.00/2166)	Mangelhafte Umsetzung der RL 75/442/EWG über Abfälle; Definition für Beseitigung und Verwertung; Überprüfungspflicht nicht gefährlicher Abfälle	Stmk, NÖ, Tirol
C-155/02 (VV.00/2299)	Mangelnde Umsetzung der RL üb d Verhütung bzw. Verringerung d Luftverunreinigung durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	Länder
VV.00/2165	Mangelnde Umsetzung der Altörichtlinie	Bund
VV.01/2019	Nicht korrekte Umsetzung der Ozonrichtlinie	Bund